

|                                            |                             |                                       |
|--------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| <b>Dienststelle:</b><br>Geschäftsbereich I | <b>Datum:</b><br>29.04.2025 | <b>Vorlage Nr.:</b><br>2025/GB I/0786 |
|--------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|

| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|-----------------------------|-----------------------|----------------------|
| Ausschuss für Bürgerservice | 27.05.2025            | Vorberatung          |
| Verwaltungsausschuss        | 02.06.2025            | Vorberatung          |
| Rat                         | 05.06.2025            | Entscheidung         |

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Midlum

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, Herrn Christian Mudder ab dem 01.07.2025 bis zum 30.06.2031 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Midlum zu ernennen.

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, Herrn Jens Nanninga ab dem 01.07.2025 bis zum 30.06.2031 in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Midlum zu ernennen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Monatliche Aufwandsentschädigungen.

**Begründung:**

Gem. § 20 Abs. 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat die Feuerwehr in einer einberufenden Versammlung am 25.01.2025 mit der jeweiligen Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten die o. g. Personen gewählt.

Die o. g. vorgeschlagenen Personen werden nach § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch den Rat ernannt.

Zuvor ist der Kreisbrandmeister gem. § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz anzuhören. Die Stellungnahme liegt vor und befürwortet die Ernennung der o. g. Personen (Anlage).

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz sind die Führungskräfte einer Ortswehr für die maximale Dauer von sechs Jahren in ihrem Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

**Anlagen:**

Stellungnahme KBM Janssen, Rickers, Mudder und Nanninga v. 12.02.2025